

Bericht

**zur Umsetzung der Strukturreform,
zur Senkung des technischen Zinssatzes
und zur Ausfinanzierung**

der

Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

(Beschlüsse der Verwaltungskommission)

vom 29. November 2013

Das Wichtigste in Kürze

Per 1. Januar 2012 traten die neuen bundesrechtlichen Vorschriften zur Strukturreform und der Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen in Kraft. Die Vorschriften verlangen, dass die Vorsorgeeinrichtungen öffentlichen Rechts verselbstständigt werden und deren oberstes Organ mehr Verantwortung und Kompetenzen übernimmt. Die Politik darf künftig nur noch entweder die Leistungen oder die Beiträge bestimmen und die Vorsorgeeinrichtungen müssen ausfinanziert werden. Für die Umsetzung der Vorschriften legte der Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2013 fest. Der Bundesrat verlängerte im Juni 2013 die Frist für die Verselbständigung und die Kompetenztrennung zwischen Leistungen und Finanzierung auf Ende 2014.

Im März 2012 wurde im Stadtrat die interfraktionelle Motion ‚Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern!‘ als erheblich erklärt. Diese verlangt den Wechsel vom heutigen Leistungs- ins Beitragsprimat. Ebenfalls im März 2012 verabschiedete der Stadtrat die Totalrevision des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorge-reglement PVR) und legte darin die Leistungen fest. Dadurch liegt die Kompetenz für die Finanzierung dieser Leistungen neu bei der Verwaltungskommission der PVK. Mit der Totalrevision wurden auch die vorhandenen strukturellen Finanzierungslücken geschlossen, basierend auf den damaligen gültigen Grundlagen und Annahmen und die Grundlagen zur Ausfinanzierung geschaffen. Das PVR trat per 1. Januar 2013 in Kraft.

Ende 2012 wies die PVK in der Jahresrechnung einen Deckungsgrad von 94,4 Prozent aus. Per 1. Januar 2013 wurde der technische Zinssatz von 4,0 Prozent auf 3,75 Prozent gesenkt. Er dient als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten. Im Vergleich mit dem Referenzzinssatz und anderen Pensionskassen, aber auch im Verhältnis zum künftig zu erwartenden Vermögensertrag entsprechend der Anlagestrategie der PVK, ist der technische Zinssatz von 3,75 Prozent noch zu hoch.

Die Verwaltungskommission geht für die Lösung der gestellten Herausforderungen in 3 Phasen vor:

- Phase 1: Umsetzen der Strukturreform und Schaffen der Grundlagen für Die Ausfinanzierung
- Phase 2: Senken des technischen Zinssatzes, Wiederherstellen des finanziellen Gleichgewichts und Ausfinanzieren der PVK
- Phase 3: Primatwechsel

Im ersten Halbjahr 2013 konnte die 1. Phase abgeschlossen werden. Seit Anfang 2013 setzte sich die Verwaltungskommission intensiv mit der Frage der Höhe des technischen Zinssatzes, den Auswirkungen einer weiteren Senkung dieses Satzes und der Ausfinanzierung der PVK auseinander. An der Sitzung vom 6. September 2013 beschloss die Verwaltungskommission provisorische Eckwerte und baute darauf 3 Varianten zur Ausfinanzierung auf, die sie am 11. Oktober 2013 den Arbeitgeberinnen und den Personalverbänden zur Vernehmlassung schickte. Unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten (s. Kapitel 4) fasste die Verwaltungskommission am 29. November 2013 einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der technische Zinssatz wird auf 2,75 Prozent gesenkt;
2. Die PVK wird ab 1. Januar 2014 im System der Teilkapitalisierung ausfinanziert;
3. Der Ausgangsdeckungsgrad beträgt 75 Prozent;
4. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100 Prozent;

5. Die Ausfinanzierungszeitraum beträgt 40 Jahre;
6. Die künftig fehlende Vermögensertrag wird durch Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen kompensiert, die per 1. Januar 2015 gemeinsam in Kraft treten sollen;
7. Das fehlende Deckungskapital wird von den Arbeitgeberinnen ab 1. Januar 2015 verzinst.

Durch die Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 Prozent sinkt der Deckungsgrad um rund 10 Prozentpunkte auf ca. 84,5 Prozent ab und die Unterdeckung steigt auf insgesamt 341 Mio. Franken an.

Um das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen beschloss die Verwaltungskommission Folgendes:

8. Die Anwartschaft auf die Ehegattenrente wird per 1. Januar 2015 von 70 Prozent auf 60 Prozent gesenkt.
9. Die notwendige Anzahl Versicherungsjahre zum Erreichen des Rentensatzes von 61,2 Prozent wird per 1. Januar 2015 um 2 Jahre von 38 Jahren auf 40 Jahre erhöht.
10. Der Betrag der Arbeitgeberinnen wird per 1. Januar 2015 um 8 Mio. Franken erhöht.

Zur Behebung der Unterdeckung beschloss die Verwaltungskommission Folgendes:

11. Die Arbeitgeberinnen verzinsen die Unterdeckung ab 2015 mit einem Betrag von 2,5 Mio. Franken, aufgeteilt nach ihrem Anteil am gesamten fehlenden Deckungskapital.

Weil durch die gewählte Lösung auch Leistungskürzungen beschlossen wurden, wird die Verwaltungskommission dem Gemeinderat zuhanden des Stadtrats einen Änderungsantrag für eine Teilrevision des PVR unterbreiten.

Inhalt

1.	Allgemeine Informationen zur PVK	6
1.1	Einleitung.....	6
1.2	Totalrevision des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVR) per 1. Januar 2013	6
1.3	Angeschlossene Organisationen	7
1.5	Versicherte Löhne.....	8
1.6	Finanzierung des Leistungsplans.....	8
2.	Finanzielle Lage der PVK	8
2.1	Finanzielle Lage per 31. Dezember 2012	8
2.3	Ausgabenüberschuss aus dem Versicherungsteil	9
2.4	Risikofähigkeit.....	9
2.5	Vermögensanlagen	10
2.6	Notwendige Wertschwankungsreserve	10
2.7	Künftige Entwicklung des Deckungsgrades	10
3.	Handlungsbedarf	12
3.1	Senkung des technischen Zinssatzes	12
3.1.1	Entwicklung des Referenzzinssatzes	12
3.1.2	Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge	12
3.1.3	Auswirkung der Senkung des technischen Zinssatzes	12
3.2	Ausfinanzierung der PVK	13
3.2.1	Das System der Vollkapitalisierung	13
3.2.2	Das System der Teilkapitalisierung	14
3.2.3	Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat.....	15
3.3	Vorgehen in 3 Phasen	15
3.3.1	Phase 1.....	16
3.3.2	Phase 2.....	16
3.3.3	Phase 3.....	16
4.	Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Sozialpartnern	16
5.	Beschlüsse der Verwaltungskommission zur Phase 2	17
5.1	Übersicht über die Beschlüsse zu den Grundsätzen und Eckwerten	17
5.2	Die Beschlüsse im Einzelnen	17
5.2.1	Höhe des technischen Zinssatzes	17
5.2.2	Wahl des Ausfinanzierungssystems	19
5.3	Auswirkungen der Beschlüsse auf die finanzielle Lage der PVK	20

5.4	Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts und Behebung der Unterdeckung	20
5.4.1	Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts	20
5.4.2	Behebung der Unterdeckung.....	21
5.4.3	Auswirkungen auf die finanzielle Lage der PVK	22
5.4.4	Aufteilung der Lasten auf Arbeitgeberinnen und Versicherte	22
5.4.5	Auswirkungen auf die Versicherten	23
5.4.6	Auswirkungen auf die Arbeitgeberinnen	24
5.4.7	Weitere von der Verwaltungskommission geprüfte Leistungskürzungen	24
5.5	Chancen und Risiken	25
5.5.1	Chancen.....	25
5.5.2	Risiken	26
5.5.3	Konsequenzen bei Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade.....	28
5.6	Umsetzung der Leistungskürzungen, Beitragserhöhungen und Verzinsung des Fehlbetrags per 1. Januar 2015	28
6.	Glossar	29
7.	Anhang 1	31

1. Allgemeine Informationen zur PVK

1.1 Einleitung

Die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern wurde am 8. April 1910 gegründet. Seit 1. Januar 2013 ist sie eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie versichert das Personal der Stadt Bern und die Mitarbeitenden von 9 weiteren angeschlossenen Organisationen gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität.

Die PVK führt dazu zwei umhüllende Pläne; einen Hauptplan im Leistungsprimat und einen Beitragsprimatplan für spezielle Anstellungsverhältnisse.

Die Leistungen der Pläne wurden am 1. März 2012 durch den Stadtrat im Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVR) festgelegt, das seit 1. Januar 2013 in Kraft ist. Die Durchführung der beruflichen Vorsorge, insbesondere die Finanzierung, obliegt der paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommission, die 12 Mitglieder umfasst. Das Präsidium liegt bis Ende 2014 auf Seite der Arbeitgeberinnen, das Vizepräsidium bei der Arbeitnehmendenvertretung. Präsidium und Vizepräsidium alternieren zwischen den beiden Seiten der Sozialpartnerschaft für jeweils 2 Jahre.

Die Verwaltungskommission übernimmt die Aufgaben nach Artikel 51a BVG und erlässt gemäss Artikel 3 PVR Verordnungen insbesondere

- zur Durchführung der beruflichen Vorsorge und deren Finanzierung;
- zur Organisation;
- zur Teilliquidation;
- zu den Rückstellungen und Reserven;
- zur Vermögensbewirtschaftung;
- zur Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission der PVK.

1.2 Totalrevision des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVR) per 1. Januar 2013

Die neuen bundesrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Strukturreform und der Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen erforderten weitreichende regulatorische und organisatorische Anpassungen bei der PVK. Die Verwaltungskommission und der Gemeinderat beschäftigten sich bereits in den Jahren 2011 und 2012 intensiv mit folgenden Fragen:

- Trennung der Leistungen und deren Finanzierung im totalrevidierten Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21), das der Stadtrat am 1. März 2012 verabschiedete;
- Schaffung der reglementarischen Grundlagen für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen;
- Ausgestaltung der nötigen Ausführungsverordnungen zum PVR: Personalvorsorgeverordnung, Personalvorsorge-Organisationsverordnung, Teilliquidationsverordnung, Reservenverordnung, Verordnung zur Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission und Anlageverordnung;
- Rechtliche Verselbständigung der PVK per 1. Januar 2013;
- Umsetzung der Loyalitätsbestimmungen im Bereich Geschäftsführung und Vermögensanlagen der PVK.

Die PVK wies per 31. Dezember 2011 einen Deckungsgrad von 93 Prozent aus, was einer Unterdeckung von rund 131 Mio. Franken entsprach. Die Verwaltungskommission analysierte die Ursachen der Unterdeckung und stellte fest, dass einerseits im Versicherungsplan systematische Finanzierungslücken bestanden und andererseits der für die Finanzierung des Leistungsplans zugrunde liegende technische Zinssatz von 4 Prozent in den vergangenen Jahren mit den an den Finanz- und Kapitalmärkten erzielbaren Vermögenserträgen nicht zu erwirtschaften war.

Die Verwaltungskommission überarbeitete daher den Leistungsplan und dessen Finanzierung und gab eine Asset-and-Liability-Studie (ALM-Studie) in Auftrag. Die ALM-Studie vom März 2012 gab Aufschluss, mit welchen Vermögenserträgen, basierend auf der aktuellen Anlagestrategie der PVK, künftig gerechnet werden darf und wie weit sich die Anlagestrategie im Rahmen der Risikofähigkeit der PVK optimieren lässt.

Im Rahmen der Totalrevision des PVR wurden unter Einbezug der Personalverbände folgende Massnahmen beschlossen:

- Senkung des technischen Zinssatzes per 1. Januar 2013 von 4 Prozent auf 3,75 Prozent;
- Leichte Optimierung der Anlagestrategie bei gleichem Risiko;
- Anpassung der Beiträge, insbesondere bei der Nachfinanzierung von Erhöhungen des versicherten Lohnes bei Teuerung;
- Erhöhung der notwendigen Anzahl Versicherungsjahre für das Erreichen der maximalen Leistungen von 36 auf 38 Versicherungsjahre;
- Halbierung des kollektiven Anspruchs auf die AHV-Überbrückungsrente und Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen;
- Erhöhung der Nachfinanzierung der individuellen, ergänzenden Überbrückungsrente durch die versicherten Mitarbeitenden;
- Anheben der Rentenkürzungssätze auf die versicherungstechnisch notwendige Höhe bei vorzeitiger Alterspensionierung;
- Übergang von der Berufsinvalidität zur Erwerbsinvalidität (Berufsinvalidität ist weiterhin möglich, muss aber durch die Arbeitgeberinnen allein finanziert werden).

1.3 Angeschlossene Organisationen

Folgende Organisationen versichern ihre Mitarbeitenden bei der PVK:

- ARA REGION BERN AG
- BERNMOBIL Städt. Verkehrsbetriebe Bern
- Einwohnergemeinde der Stadt Bern
- Energie Wasser Bern (ewb)
- energiecheck bern ag
- Gurtenbahn Bern AG
- Kornhausforum
- Stadtbauten Bern (StaBe)
- Stadtbauten Services AG
- Wasserverbund Region Bern AG

1.4 VERSICHERTE MITARBEITENDE UND RENTENBEZIEHENDE

Ende 2012 versicherte die PVK insgesamt 5'258 Mitarbeitende. 4'321 Mitarbeitende waren im Leistungsprimatplan und 937 Personen im Beitragsprimatplan versichert. Im Beitragsprimatplan sind Personen versichert, die befristete Anstellungen haben oder im Stundenlohn bezahlt werden.

Am 31. Dezember 2012 richtete die PVK an insgesamt 3'718 Personen Renten aus. Die Rentenbeziehenden teilten sich auf in 2'753 Alters- und Invalidenrentenbeziehende, 893 Ehegattenrentenbeziehende sowie 72 Waisen- und Kinderrentenbeziehende.

1.5 Versicherte Löhne

Die versicherten Löhne der versicherten Mitarbeitenden betragen Ende 2012 insgesamt 242,3 Mio. Franken. Die Mitarbeitenden im Leistungsprimatplan vereinten versicherte Löhne in der Höhe von 230,8 Mio. Franken. Jene der Mitarbeitenden im Beitragsprimatplan betragen 11,5 Mio. Franken.

1.6 Finanzierung des Leistungsplans

Die Leistungen werden durch ordentliche Beiträge der versicherten Mitarbeitenden (40 Prozent) und der Arbeitgeberinnen (60 Prozent) sowie durch Vermögenserträge finanziert. Die Beiträge sind altersmässig gestaffelt. Dazu kommen Lohnerhöhungsnachzahlungen bei Erhöhung des versicherten Lohnes wegen individuellem Lohnanstieg oder bei generellen Lohnerhöhungen, wie beim Teuerungsausgleich oder bei einer Realloohnerhöhung. Die Nachzahlungen sind ebenfalls altersabhängig abgestuft. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lohnerhöhungsnachzahlungen, leisten die versicherten Mitarbeitenden rund 35 Prozent der gesamten Beiträge, die Arbeitgeberinnen rund 65 Prozent. Damit der Leistungsplan im Gleichgewicht ist und der Deckungsgrad von 94,4 Prozent Ende 2013 gehalten werden kann, benötigt die PVK eine Rendite auf den Vermögensanlagen von 4,14 Prozent (Sollrendite). Wenn die Unterdeckung frankenmässig nicht ansteigen soll, benötigt die PVK einen Vermögensertrag von 4,33 Prozent (vgl. Kapitel 2.1). Die Vermögenserträge machen heute an der gesamten Finanzierung des Leistungsplans über 50 Prozent aus.

2. Finanzielle Lage der PVK

2.1 Finanzielle Lage per 31. Dezember 2012

Das für die Deckung der Verpflichtungen von insgesamt 1'927'633'700 Franken verfügbare Vermögen betrug Ende 2012 1'819'731'525 Franken. Dies entsprach einem Deckungsgrad von 94,4 Prozent. Der Fehlbetrag betrug 107'902'175 Franken. Die Verzinsung der Vorsorgekapitalien erfolgt heute mit einem technischen Zinssatz von 3,75 Prozent. Zusätzlich stellt die PVK jährlich 0,5 Prozent der Vorsorgekapitalien für die zunehmende Lebenserwartung zurück. Die Verzinsung der Vorsorgekapitalien und die Rückstellung der Reserven erfolgen immer auf den gesamten Verpflichtungen, ungeachtet wie viel Vermögen effektiv vorhanden ist. Weil die PVK nur über ein Vermögen von 94,4 Prozent der Vorsorgekapitalien verfügt, fehlen die Vermögenserträge auf den fehlenden 5,6 Prozent. Die Anforderung an den Vermögensertrag steigt also über 4,25 Prozent hinaus und beträgt gemäss Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, Aon Hewitt AG, 4,33 Prozent für das Jahr 2013. Für die PVK bedeutet dies, dass für die Finanzierung des Leistungsplanes Vermögenserträge in der Höhe von 78,8 Mio. Franken erwirtschaftet werden müssen, damit sich der Fehlbetrag nicht weiter vergrössert.

2.2 Vorsorgeverpflichtungen

Per 31. Dezember 2012 betrug das Deckungskapital der versicherten Mitarbeitenden 730'633'005 Franken. Für die Rentenbeziehenden stellte die PVK 1'197'000'695 Franken zurück.

Von den Gesamtverpflichtungen von 1'927'633'700 Franken macht das Vorsorgevermögen der Rentenbeziehenden rund 62 Prozent aus. Auf die versicherten Mitarbeitenden entfallen 38 Prozent.

Bei einer durchschnittlichen Pensionskasse beträgt das Deckungskapital der Rentenbeziehenden ca. 48 Prozent der gesamten Vorsorgekapitalien.

Die Belastung für die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen aufgrund des hohen Rentnerbestandes wird am folgenden Beispiel sichtbar:

Das Deckungskapital von 1'927'633'700 muss jährlich mit dem technischen Zinssatz verzinst werden. Wenn der effektive Vermögensertrag nur um ein Prozent unter der Sollrendite liegt, fehlen insgesamt 19,28 Mio. Franken. Während den versicherten Mitarbeitenden 7,31 Mio. Franken fehlen, sind es bei den Rentenbeziehenden 11,97 Mio. Franken. Die heutigen bundesrechtlichen Gesetzesbestimmungen lassen jedoch eine Beteiligung der Rentenbeziehenden an deren Fehlbeträgen nicht zu. Der ganze Fehlbetrag von 19,28 Mio. Franken muss durch die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen getragen werden.

2.3 Ausgabenüberschuss aus dem Versicherungsteil

Die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen bezahlten im Jahr 2012 insgesamt Beiträge in der Höhe von rund 67,1 Mio. Franken ein. Zudem überwiesen die versicherten Mitarbeitenden Freizügigkeitsleistungen, persönliche Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen für selbstbewohntes Wohneigentum und Scheidungen in Höhe von 30,8 Mio. Franken.

In der Betriebsrechnung standen den Einnahmen aus dem Versicherungsteil von insgesamt 98,1 Mio. Franken Rentenzahlungen und Auszahlungen von Austrittsleistungen in Höhe von 137,6 Mio. Franken (Renten rund 110,7 Mio. Franken; Austrittsleistungen rund 26,8 Mio. Franken) gegenüber. Der Geldabfluss aus dem Versicherungsteil betrug im Jahr 2012 knapp 40 Mio. Franken.

2.4 Risikofähigkeit

Die PVK befindet sich mit einem Deckungsgrad von 94,4 Prozent in Unterdeckung. Sie hat keine Wertschwankungsreserven, um negative Schwankungen an den Finanzmärkten aufzufangen.

Die PVK musste im Jahr 2012 einen Geldabfluss von rund 40 Mio. Franken hinnehmen. Dieser wird 2013 weiter ansteigen. Die PVK muss dadurch Wertschriften oder Liegenschaften verkaufen, um die Liquidität für die Rentenzahlungen sicherstellen zu können. Das ist ein Nachteil, weil die Wertschriften auch bei Wertverlusten nach einer negativen Entwicklung der Finanzmärkte veräussert werden müssen.

Mit dem unvorteilhaften Verhältnis des Rentendeckungskapitals zum Deckungskapital der versicherten Mitarbeitenden ist die PVK nur schwer sanierbar. Soll der Deckungsgrad mit Beiträgen von versicherten Mitarbeitenden und Arbeitgeberinnen um 1 Prozent verbessert werden, müssten zusätzliche Beiträge in der Höhe von rund 8 Prozent erhoben werden. Das ist bei der bereits hohen Beitragsbelastung (Höhe der gesamten ordentlichen Beiträge der versicherten Mitarbeitenden und Arbeitgeberinnen bis zu 25 Prozent) bei der PVK kaum

möglich. Bei vergleichbaren Vorsorgeeinrichtungen mit einem durchschnittlichen Rentnerbestand beträgt dieser Wert zwischen 2,5 und 5 Prozent.

Die Stadt Bern garantiert gemäss Artikel 25 Abs. 1 PVR die Leistungen, die im PVR festgehalten sind (Staatsgarantie).

Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage und der schlechten Sanierbarkeit der PVK ist die Risikofähigkeit sehr eingeschränkt.

Um die hohe Sollrendite von 4,33 Prozent erreichen zu können, ist die PVK angehalten, trotz der eingeschränkten Risikofähigkeit, in risikoreichere Anlagekategorien wie in Aktien zu investieren.

2.5 Vermögensanlagen

Die PVK legt ihr Vermögen nach den Vorschriften des BVG an. Massgebend sind dabei die Sicherheit der Vermögensanlagen, die Risikoverteilung, ein marktkonformen Ertrag und transparente Kosten.

Die Verwaltungskommission bestimmte in der Anlageverordnung die Anlagestrategie. Sie basiert auf der ALM-Studie der Mercer AG vom März 2012. Das Vermögen war Ende 2012 wie folgt angelegt (vereinfachte Darstellung; Details finden sich im Anhang zur Jahresrechnung im Jahresbericht der PVK):

Obligationen inkl. Liquidität	23 Prozent
Hypotheken	9 Prozent
Liegenschaften	38 Prozent
Aktien	30 Prozent

Das nach wie vor tiefe Zinsniveau wirkt sich wesentlich auf die zu erwartende Rendite aus. Sie beträgt für die Anlagestrategie der PVK rund 3,73 Prozent bei einem Risiko von 6,6 Prozent. Das bedeutet, dass sich die Rendite statistisch in 2 von 3 Jahren zwischen -3 Prozent und 10 Prozent bewegt. In einem von drei Jahren liegt die Performance ausserhalb dieser Bandbreite.

2.6 Notwendige Wertschwankungsreserve

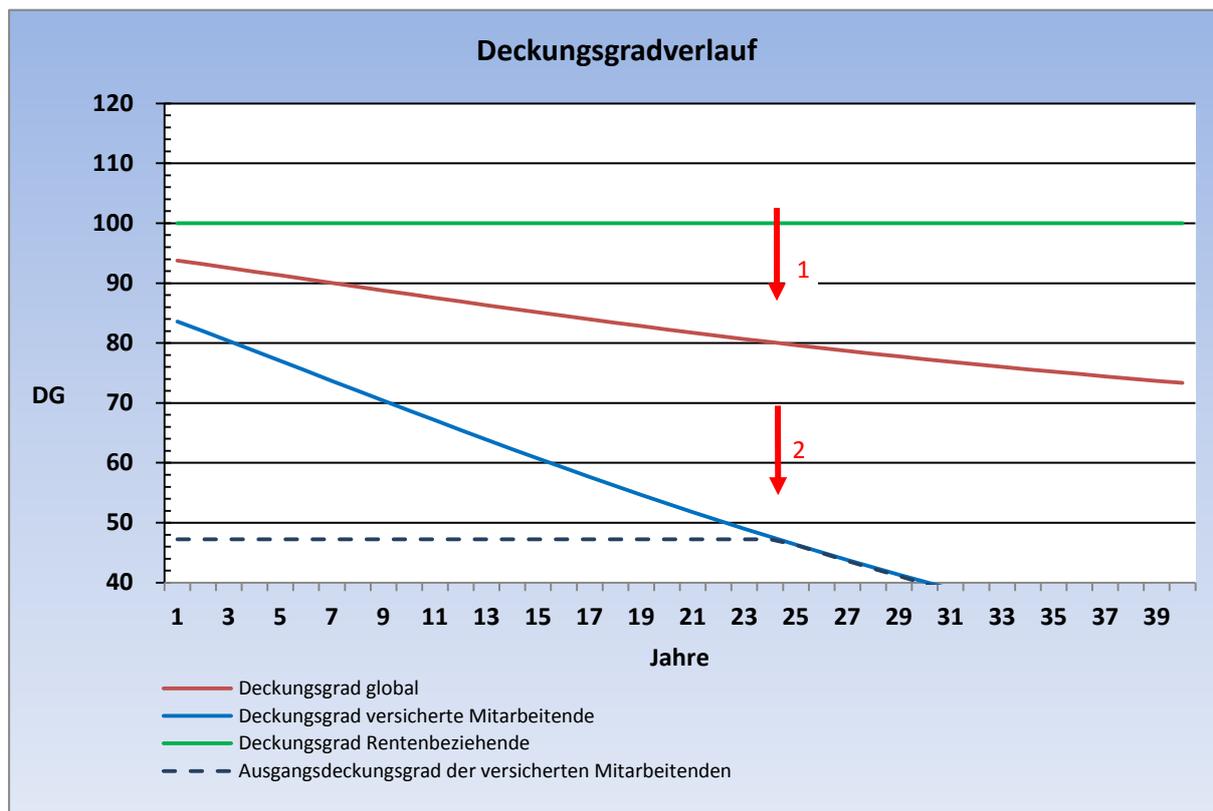
Damit die PVK Wertschwankungen an den Anlagemärkten auffangen kann, ohne gleich in Unterdeckung zu geraten, benötigt sie eine Wertschwankungsreserve. Diese ist in der Anlageverordnung festgehalten und beträgt aufgrund der gewählten Anlagestrategie 21,9 Prozent der Vorsorgekapitalien.

2.7 Künftige Entwicklung des Deckungsgrades

Der künftig erwartete Vermögensertrag gemäss Anlagestrategie der PVK liegt bei 3,73 Prozent. Die notwendige Rendite für das Jahr 2013 liegt mit 4,33 Prozent weit darüber. Dadurch, dass der zu erwartende Vermögensertrag tiefer liegt als die notwendige Rendite, wird der Deckungsgrad der PVK kontinuierlich weiter absinken. Die Vorschriften über die Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen verlangen von der PVK eine Verbesserung des Deckungsgrades (in der Vollkapitalisierung) oder mindestens ein Halten des Deckungsgrades auf 80 Prozent (in der Teilkapitalisierung). Wenn die Verzinsung der Vorsorgekapitalien im bisherigen Umfang vorgenommen wird, benötigt die PVK erhebliche Zusatzbeiträge, um den Deckungsgrad auch nur halten zu können.

Erschwerend kommen auch der hohe Rentnerbestand und die damit schlechte Sanierbarkeit der PVK hinzu. Das hohe Risiko, dass die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen künftig die Verzinsung des Rentendeckungskapitals sicherstellen und berappen müssen, kann nur verringert werden, wenn der technische Zinssatz angemessen reduziert wird.

Die folgende Grafik zeigt den Deckungsgradverlauf bei gleichbleibenden Bedingungen, also einem technischen Zinssatz von 3,75 Prozent (zuzüglich einer Rückstellung für die zunehmende Lebenserwartung von 0,5 Prozent) und einem erwarteten Vermögensertrag von 3,73 Prozent:



Im System der Teilkapitalisierung muss beim Start ein globaler Ausgangsdeckungsgrad festgelegt werden. Von diesem Wert (im obigen Beispiel 80 Prozent) wird der Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden bestimmt. Dieser beträgt bei einem globalen Ausgangsdeckungsgrad von 80 Prozent rund 47 Prozent für die versicherten Mitarbeitenden. Künftig darf der Ausgangsdeckungsgrad nicht mehr unterschritten werden und nach 40 Jahren muss ein Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreicht bzw. gehalten werden. Fällt der globale Deckungsgrad (DG; Deckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden und der Rentenbeziehenden insgesamt) unter 80 Prozent (1) und/oder der Deckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden unter den Ausgangsdeckungsgrad für diese Kategorie von 47 Prozent (2), muss die PVK von Gesetzes wegen Sanierungsmassnahmen ergreifen.

Durch die Staatsgarantie der Stadt Bern war die PVK in der Vergangenheit nie gezwungen, eine volle Deckung zu erreichen. Der Deckungsgrad schwankte in den vergangenen 40 Jahren mehrheitlich zwischen 78 Prozent und 95 Prozent. Lediglich in 4 Jahren (2000, 2005, 2006 und 2007) wies sie einen Deckungsgrad von über 100 Prozent aus. Allerdings konnte die PVK nie genügend Wertschwankungsreserven aufbauen und fiel deshalb jedes Mal wieder in die Unterdeckung zurück. Mit den neuen bundesrechtlichen Vorschriften reicht nun eine Staatsgarantie alleine nicht mehr aus. Künftig stellt der globale Ausgangsdeckungsgrad von

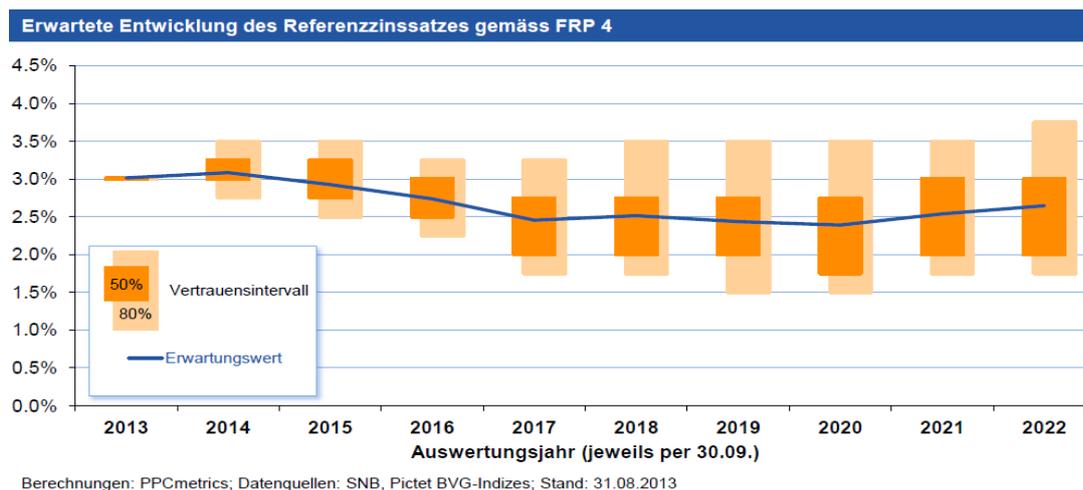
80 Prozent die unterste zulässige Limite für den Deckungsgrad dar. Eine detaillierte Aufstellung zur Entwicklung des Deckungsgrades findet sich im Jahresbericht der PVK auf Seite 57.

3. Handlungsbedarf

3.1 Senkung des technischen Zinssatzes

3.1.1 Entwicklung des Referenzzinssatzes

Die Empfehlungen über die Höhe des technischen Zinssatzes werden von der Schweizerischen Kammer der Pensionsversicherungsexperten herausgegeben. Die Formel für die Ermittlung der Höhe des technischen Zinssatzes ist in der Fachrichtlinie Nr. 4 festgelegt. Für die Experten für berufliche Vorsorge ist die Empfehlung der Kammer verbindlich. Bis Ende 2011 lag der technische Zinssatz nach der Berechnungsmethode der Kammer der Pensionsversicherungsexperten noch bei 4 Prozent. Per Ende 2012 sank der technische Zinssatz auf 3,5 Prozent und seit Ende September 2013 liegt er bei 3 Prozent. Die folgende grafisch dargestellte Simulation der PPCmetrics AG zeigt, dass der Referenzzinssatz in den kommenden Jahren sogar auf unter 2,5 Prozent absinken könnte.



3.1.2 Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge

In ihrem Gutachten zum Jahresabschluss 2012 machte der Experte für berufliche Vorsorge der PVK, die Aon Hewitt AG, darauf aufmerksam, dass der heute angewandte technische Zinssatz bei der PVK zu hoch liegt und begrüßte, dass die Verwaltungskommission das Thema bereits zu Beginn des Jahres 2013 aufgenommen hatte.

3.1.3 Auswirkung der Senkung des technischen Zinssatzes

Die Senkung des technischen Zinssatzes widerspiegelt die gesunkene Ertragserwartung an den Anlagemärkten. Mit dem vorhandenen Vermögen wird künftig weniger Vermögensertrag erwirtschaftet. Weil die Verpflichtung (das Endkapital für die Finanzierung der Rentenleistung) gegenüber den Rentenbeziehenden und den versicherten Mitarbeitenden frankenmässig unverändert bleibt, benötigt man heute mehr Kapital, um mit weniger Vermögensertrag in der Zukunft dasselbe Endkapital zu erreichen. Das Deckungskapital muss verstärkt werden; der Deckungsgrad sinkt.

Zusätzlich muss der fehlende Vermögensertrag mit höheren Beiträgen ausgeglichen werden, wenn künftig dasselbe Leistungsziel erreicht werden soll.

Folgende Tabelle zeigt wie sich der Fehlbetrag, der Deckungsgrad und die Höhe der Beiträge verändern, wenn der technische Zinssatz gesenkt wird:

Technischer Zinssatz	3,5 %	3,25 %	3,0 %	2,75 %
Fehlbetrag / Unterdeckung in CHF	156'100'000	210'900'000	273'000'000	341'000'000
Deckungsgrad nach Senkung	92,5 %	90,0 %	87,3 %	84,5 %
Verstärkung der Beiträge in CHF (AG und AN)	3'700'000	7'000'000	10'300'000	14'000'000

3.2 Ausfinanzierung der PVK

3.2.1 Das System der Vollkapitalisierung

Am 1. Januar 2012 traten die bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen in Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen grundsätzlich, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen - und damit auch die PVK - einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen müssen. Der Gesetzgeber sieht für diese sogenannte Vollkapitalisierung eine Frist von 5 bis 7, maximal jedoch 10 Jahre nach Inkrafttreten vor.

Um das System zu beurteilen seien hier die wichtigsten Vor- und Nachteile aufgezeigt:

Vorteile:

- Die PVK wird rasch ausfinanziert.
- Die Ertragschancen werden höher (nur vorhandenes Kapital kann investiert werden und generiert Vermögenserträge).
- Die Anforderung an die Vermögenserträge sinkt, weil das vorhandene Kapital den Verpflichtungen entspricht.
- Bessere Vermögenserträge nach der Ausfinanzierung schaffen sofort Wertschwankungsreserven.
- In Bezug auf eine künftige Sanierung ist nur der Gesamtdeckungsgrad der PVK massgebend.
- Die Schulden werden nicht auf spätere Generationen überwältzt.
- Im heutigen Zinsumfeld kann die öffentliche Hand am Kapitalmarkt relativ günstig Geld aufnehmen.

Nachteile:

- Die Ausfinanzierung erfolgt auf Grund einer Momentaufnahme des Kapitalmarktes.
- Wählt man die Vollkapitalisierung, ist ein späterer Wechsel in die Teilkapitalisierung nicht mehr möglich.
- Übersteigt die effektive Rendite die notwendige Rendite, schliesst sich die Deckungslücke von selbst (ohne zusätzliches Kapital). Wegen des kurzen Ausfinanzierungszeitraums bei

der Vollkapitalisierung kann davon nicht oder nur wenig profitiert werden. Die Vollkapitalisierung mit einer Einmaleinlage ist dadurch teurer als eine Ausfinanzierung in Raten.

- Die Belastung der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden ist hoch.
- Die Gelder aus der Ausfinanzierung müssen bei der PVK in den bestehenden Anlagekategorien gemäss Anlagestrategie investiert werden. In gewissen Märkten (Liegenschaften) ist das nicht sofort möglich. Das Ausfinanzierungskapital würde so mehrere Monate als Liquidität gehalten werden müssen, was keinen Ertrag abwirft.
- Heute sind die Aktienmärkte auf Höchstständen. Die Obligationen sind unattraktiv wegen den tiefen Zinsen. Bei einem Zinsanstieg verlieren sie darüber hinaus an Wert. Daher ist die Gefahr gross, dass die PVK nach der Ausfinanzierung allein durch kurzfristige Veränderungen an den Kapitalmärkten wieder in die Unterdeckung gerät, wenn sie nicht mit einer genügenden Wertschwankungsreserve ausgestattet wird.
- Die Verschuldung der Arbeitgeberinnen steigt schlagartig an und muss später zurückbezahlt oder refinanziert werden.

3.2.2 Das System der Teilkapitalisierung

Die gesetzlichen Vorschriften zur Teilkapitalisierung verlangen, dass innerhalb von 40 Jahren mindestens ein Deckungsgrad von 80 Prozent erreicht werden muss. Die Wahl der Teilkapitalisierung ist jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft (Artikel 72 BVG):

- Die Vorsorgeeinrichtung befindet sich in Unterdeckung.
- Sie verfügt über eine Staatsgarantie nach Art. 72c BVG.
- Die Staatsgarantie gilt für die gesamte Vorsorgeeinrichtung und sämtliche angeschlossenen Arbeitgeberinnen.
- Künftige Leistungsverbesserungen müssen zu 100 Prozent ausfinanziert sein.
- Die Vorsorgeeinrichtung legt einen globalen Ausgangsdeckungsgrad und einen Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden fest. Dabei darf sie Wertschwankungsreserven in Abzug bringen.
- Die Ausgangsdeckungsgrade (global und jener der versicherten Mitarbeitenden) dürfen nicht unterschritten werden, sonst müssen neben der Ausfinanzierung zusätzliche Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.
- Die Vorsorgeeinrichtung hat einen Finanzierungsplan mit einem Zieldeckungsgrad zu erstellen, der aufzeigt, dass das finanzielle Gleichgewicht langfristig erhalten bleibt.
- Die Aufsichtsbehörde prüft den Finanzierungsplan und genehmigt die Wahl des Systems der Teilkapitalisierung.
- Die Wahl der Teilkapitalisierung hat grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2013 zu erfolgen, sonst gilt automatisch das System der Vollkapitalisierung.

Um das System zu beurteilen seien hier die wichtigsten Vor- und Nachteile aufgezeigt:

Vorteile:

- Die Teilkapitalisierung verlangt nach 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent. Dadurch hat die PVK keinen Zwang, einen Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen.
- Zur Erreichung eines für die PVK festgehaltenen Zieldeckungsgrades können Varianten gewählt werden, die die Ausfinanzierung für die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen tragbarer gestalten.

- Veränderungen am Kapitalmarkt können genutzt werden. Positive Effekte (z.B. ein Zinsanstieg und dadurch allgemein höhere Renditeerwartungen) können mitgenommen werden und verringern die Ausfinanzierungskosten. Bei negativen Anlagemärkten verliert die PVK weniger Geld, weil weniger investiert ist.
- Wird der Ausgangsdeckungsgrad auf 80 Prozent oder tiefer festgelegt, kann die PVK mit einer Wertschwankungsreserve starten.
- Durch die Wahl der Teilkapitalisierung wird ein späterer Wechsel zur Vollkapitalisierung nicht verhindert.

Nachteile:

- Der Fehlbetrag trägt keinen Zins und erhöht die Anforderung an den Vermögensertrag auf dem vorhandenen Kapital. Um die Deckungslücke zu schliessen, muss das fehlende Deckungskapital durch die Arbeitgeberinnen verzinst werden.
- Bei Pensionierungen entsteht ein Pensionierungsverlust, weil die versicherten Mitarbeitenden einen tieferen Deckungsgrad aufweisen als die Rentenbeziehenden. Beim Übergang eines Mitarbeitenden in den Ruhebestand, der als versicherter Mitarbeitender bisher einen Deckungsgrad von beispielsweise 60 Prozent aufwies, muss sofort 100 Prozent des Deckungskapitals bilanziert werden. Bei ‚Pensionierungswellen‘ kann der Deckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden dadurch empfindlich absinken.
- Neben dem globalen Deckungsgrad ist auch der Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden zu beachten. Bei Unterschreiten einer dieser beiden Deckungsgrade werden sofort weitere Sanierungsschritte nötig. Aufgrund des hohen Rentnerbestandes bei der PVK bewirkt ein ungenügender Vermögensertrag ein übermässiges Absinken des Deckungsgrades bei den versicherten Mitarbeitenden.

3.2.3 Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Im Januar 2012 wurde die Motion ‚Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern!‘ eingereicht und am 1. März 2012 vom Stadtrat erheblich erklärt. Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat bis spätestens 31. März 2016 ein Reglement vorzulegen, das den Wechsel der PVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorsieht.

Die Verwaltungskommission ist sich einig, dass das Problem der Ausfinanzierung und der Höhe des technischen Zinssatzes nicht durch einen Primatwechsel gelöst werden kann. Die Auswirkungen der Ausfinanzierung auf die Leistungen und die Finanzierung sind in beiden Systemen dieselben. Allerdings erschwert es die Vergleichbarkeit von Beitrags- und Leistungsprimat, wenn neben der reinen Umstellung noch weitere Parameter angepasst werden müssen, die sich auf die Finanzierung und/oder die Leistungen auswirken. Daher will und wird die Verwaltungskommission die bevorstehenden Herausforderungen Schritt für Schritt angehen.

Bei einem Primatwechsel kommen zur Ausfinanzierung noch Übergangsregelungen mit Kostenfolge hinzu.

3.3 Vorgehen in 3 Phasen

Für die Behandlung und Umsetzung der umfangreichen und komplexen Anforderungen aus der Strukturreform, der Frage zur richtigen Höhe des technischen Zinssatzes, zur Ausfinanzierung der PVK und der Behandlung der Primatsfrage hat die Verwaltungskommission Teilpakete geschnürt, die in 3 Phasen abgearbeitet werden sollen.

3.3.1 Phase 1

In der ersten Phase wurden die reglementarischen Grundlagen zur Umsetzung der Strukturreform und im Hinblick auf die bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausfinanzierung der PVK geschaffen und mit der Totalrevision des Personalvorsorgereglements per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Umsetzung der neuen Vorgaben, insbesondere die Anpassungen der Verordnungen konnten mittlerweile weitgehend abgeschlossen werden. Die PVK wurde verselbständigt und mit dem Umzug an die Laupenstrasse 10 in Bern ist sie nun auch räumlich von der Stadtverwaltung getrennt.

3.3.2 Phase 2

Seit Anfang 2013 beschäftigte sich die Verwaltungskommission intensiv mit der Frage der Höhe des technischen Zinssatzes, der Ausfinanzierung der PVK und deren Auswirkungen auf die Beiträge und Leistungen. An ihrer Sitzung vom 6. September 2013 fasste die Verwaltungskommission provisorische Beschlüsse zu diesen Eckwerten. Darauf aufbauend verabschiedete sie drei Varianten zur Wiedererlangung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse unter den neuen versicherungstechnischen Voraussetzungen. Sie wurden am 11. Oktober 2013 den Arbeitgeberinnen und den Personalverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Unter Einbezug der Vernehmlassungsantworten fasste die Verwaltungskommission am 29. November 2013 einstimmig definitive Beschlüsse (siehe Kapitel 5). Sie konnte indes in eigener Kompetenz nur über die Finanzierung befinden. Für Leistungsanpassungen ist der Stadtrat zuständig. Da das finanzielle Gleichgewicht auch mit Massnahmen auf der Leistungsseite erreicht werden soll, wird die Verwaltungskommission dem Gemeinderat einen Änderungsantrag des Personalvorsorgereglements zuhanden des Stadtrates unterbreiten.

3.3.3 Phase 3

Sobald sämtliche Beschlüsse aus den vorangehenden Phasen - insbesondere zu den Beitragserhöhungen und den Leistungskürzungen - gefällt sind, ist die Basis geschaffen, damit die Arbeiten für den Wechsel zum Beitragsprimatplan begonnen werden können. Dann erst wird klar sein, wie hoch die effektiven Beiträge sind und wie die Leistungen aussehen, damit sie mit einem neuen (Beitrags-)Plan effektiv verglichen werden können. Dann erst können Übergangsregelungen exakt berechnet werden. Dann erst werden Veränderungen in der Finanzierung und den Leistungen transparent und nachvollziehbar. Die Verwaltungskommission geht davon aus, dass sie mit den Arbeiten nach den Beschlüssen des Stadtrats zur Phase 2 beginnen kann.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Sozialpartnern

Die Verwaltungskommission durfte an ihrer Sitzung vom 29. November 2013 feststellen, dass sich alle Arbeitgeberinnen und die beiden Personalverbände vernehmen liessen. Neben den Sozialpartnern haben mit der GFL und der FDP auch zwei politische Parteien ihre Stellungnahmen abgegeben.

Die Sozialpartner waren sich in den Hauptpunkten einig. Die Höhe des technischen Zinssatzes, die Teilkapitalisierung als Ausfinanzierungssystem war ebenso unangefochten, wie die Notwendigkeit dass die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts Leistungskürzungen bei den versicherten Mitarbeitenden sowie Beitragserhöhungen bei den Arbeitgeberinnen erfordert. Alle Sozialpartner befürworteten grundsätzlich eine Beteiligung der Arbeitgeberinnen an der Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals. Alle lehnten die risikoreichere, minimale Beteiligung an der Verzinsung der Unterdeckung von jährlich 660'000 Franken ab.

Uneinigkeit gab es bei der Höhe der Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals, bei der die Mehrheit der Arbeitgeberinnen eine tiefere Beteiligung wünschte, als die von der Verwal-

tungskommission vorgeschlagenen 4 Mio. Franken jährlich. Bei der Beitragsbelastung der versicherten Mitarbeitenden wünschten die Arbeitgeberinnen eine zusätzliche Beteiligung der versicherten Mitarbeitenden in der Höhe von 0,15 bis 0,2 Prozent der versicherten Löhne (320'000 Franken bis 460'000 Franken). Die Personalverbände lehnten diese Beitragserhöhung vehement ab.

Eine detaillierte Aufstellung der Vernehmlassungsergebnisse finden Sie in Anhang 1.

5. Beschlüsse der Verwaltungskommission zur Phase 2

5.1 Übersicht über die Beschlüsse zu den Grundsätzen und Eckwerten

An ihrer Sitzung vom 29. November 2013 hat die Verwaltungskommission folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der technische Zinssatz wird per 1. Januar 2014 von 3,75 Prozent auf 2,75 Prozent gesenkt;
2. Die PVK wird ab 1. Januar 2014 im System der Teilkapitalisierung ausfinanziert.3. Der Ausgangsdeckungsgrad per 1. Januar 2014 beträgt 75 Prozent;
4. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100 Prozent;
5. Der Ausfinanzierungszeitraum beträgt 40 Jahre;
6. Der künftige fehlende Vermögensertrag wird durch Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen kompensiert, die per 1. Januar 2015 gemeinsam in Kraft treten sollen;
7. Das fehlende Deckungskapital wird von den Arbeitgeberinnen ab 1. Januar 2015 verzinst.

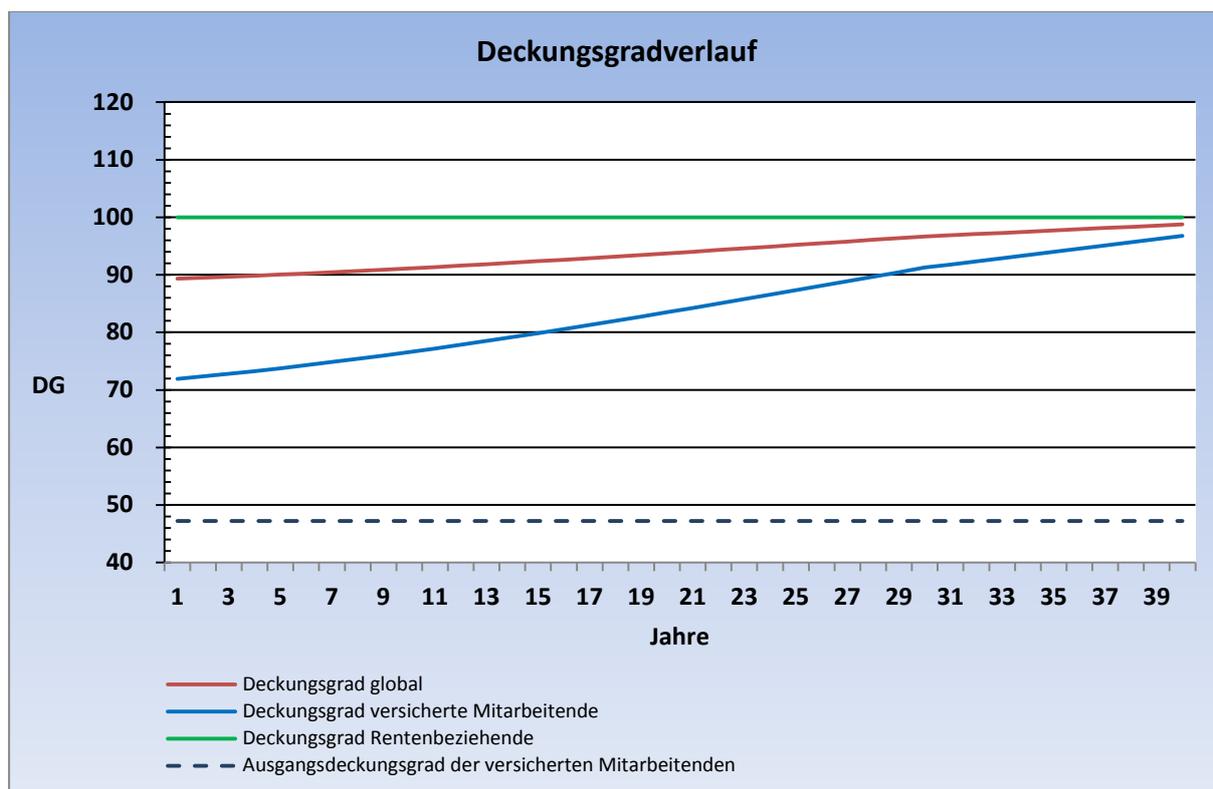
5.2 Die Beschlüsse im Einzelnen

5.2.1 Höhe des technischen Zinssatzes

Die zu erwartende Rendite auf den Vermögenserträgen liegt über der Sollrendite

Damit die PVK eine realistische und nachhaltige Chance hat, den Deckungsgrad zu stabilisieren oder sogar leicht zu verbessern, muss die Verzinsung der Vorsorgekapitalien gesenkt werden. Die künftig zu erwartenden Vermögenserträge – die Anlagestrategie geht von 3,73 Prozent aus – sollten die Höhe der Verzinsung der Vorsorgekapitalien zuzüglich 0,5 Prozent übersteigen. Dies würde zwar auch mit einem technischen Zinssatz von 3 Prozent erreicht, jedoch wäre der positive Beitrag relativ klein, die Dauer einer Ausfinanzierung entsprechend lang und die Gesamtkosten für die Ausfinanzierung wesentlich höher.

Die folgende Grafik zeigt den Deckungsgradverlauf bei Anwendung des technischen Zinssatzes von 3 Prozent bei Umsetzung der beschlossenen Massnahmen (s. Kapitel 5.4.2):



Der Zieldeckungsgrad von 100 Prozent könnte mit den in Kapitel 5.4.2 beschlossenen Massnahmen nach 40 Jahren nicht erreicht werden. Weiter gelten die nachfolgenden Ausführungen.

Das Risiko bezüglich Quersubventionierung der Rentenbeziehenden durch die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen wird minimiert

Durch die Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 Prozent wird das Risiko wesentlich reduziert, dass die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen künftig für die Vermögensertragsausfälle auf dem Rentendeckungskapital aufkommen müssen.

Den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge und der künftigen Entwicklung des Referenzzinssatzes wird Rechnung getragen

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 Prozent kommt die Verwaltungskommission auch der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nach, der eine Senkung auf mindestens 3 Prozent forderte. Sie berücksichtigt zusätzlich, dass der Referenzzinssatz in den nächsten Jahren möglicherweise bis auf 2,5 Prozent fällt. Weil die Vorsorgeeinrichtungen 0,25 Prozent vom empfohlenen technischen Zinssatz abweichen dürfen, bleibt die PVK im erlaubten Zinsrahmen und muss keine weitere Senkung des technischen Zinssatzes durchführen.

Der Leistungsplan wird einmalig korrigiert anstelle von sanfteren aber wiederkehrenden Anpassungen

Die Verwaltungskommission ist sich bewusst, dass die Senkung des technischen Zinssatzes und die Ausfinanzierung grosse Opfer aller Parteien verlangt. Sie ist aber überzeugt, dass das Vertrauen bei den Arbeitgeberinnen und den versicherten Mitarbeitenden in die PVK weniger leidet, wenn die Entscheide einmalig, vorausschauend und zukunftsgerichtet getroffen werden. Die versicherten Mitarbeitenden sollen sich wieder auf einen stabilen und verlässlichen Leistungsplan stützen können. Periodische Beitragserhöhungen und/oder Leistungskürzungen schaffen hingegen Verunsicherung. Die Verwaltungskommission strebt mit

ihren Beschlüssen künftig eine leichte, aber kontinuierliche Verbesserung der finanziellen Situation an. Das ist nur mit einer deutlichen Korrektur des technischen Zinssatzes möglich.

Als Zieldeckungsgrad wird 100 Prozent anvisiert

Trotz der hohen finanziellen Anforderungen, welche durch die Senkung des technischen Zinssatzes und die Ausfinanzierung an die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden gestellt werden, will die Verwaltungskommission den Deckungsgrad nicht nur halten, wie dies in der Teilkapitalisierung möglich wäre, sondern kontinuierlich verbessern. Sie will verhindern, dass die Lasten auf spätere Generationen abgeschoben werden und dafür sorgen, dass dem Finanzierungsgrundsatz nach Art. 18 PVR nachgekommen wird (Anstreben eines Deckungsgrades von 100 Prozent mit Äufnung einer Wertschwankungsreserve). Dies ist aus Sicht der PVK eine vernünftige Zielsetzung, auch wenn sie in den nächsten Jahren aufgrund der finanziellen Mittel der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden kaum erreicht werden kann.

5.2.2 Wahl des Ausfinanzierungssystems

Die Vollkapitalisierung ist zu teuer

Die Ausfinanzierung im System der Vollkapitalisierung innerhalb von 5 bis 7, maximal 10 Jahren ist finanziell weder für die Arbeitgeberinnen noch für die versicherten Mitarbeitenden tragbar. Die Vollkapitalisierung mit einer Ausfinanzierung auf 100 Prozent Deckungsgrad, jedoch ohne oder nur mit einem Anteil der Wertschwankungsreserve, birgt zusätzlich die Gefahr, dass sich die PVK nach dem ersten schlechteren Jahr an den Kapitalmärkten kurz nach der Ausfinanzierung bereits wieder in einer Unterdeckung befindet.

Nach der Senkung des technischen Zinssatzes auf 2.75 Prozent beträgt die Unterdeckung der Kasse 341 Mio. Franken. Soll die Zielwertschwankungsreserve erreicht werden, müssten weitere 473 Mio. Franken in die PVK fliessen. Die Unterdeckung wird durch die Leistungskürzungen etwas reduziert (s. Kapitel 5.4.2). Der verbleibende Fehlbetrag beträgt aber immer noch 286 Mio. Franken. Zudem müssen für die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts jährlich 8 Mio. Franken in Form von höheren Beiträgen erhoben werden.

Die Teilkapitalisierung bietet mehr Flexibilität

Die Teilkapitalisierung bietet der PVK mehr Vorteile und Flexibilität. Auch für die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden lassen sich bessere und tragbarere Lösungen finden. Zudem ist ein Wechsel in die Vollkapitalisierung jederzeit möglich.

Im System der Teilkapitalisierung kann die PVK ab 1. Januar 2014 mit einer Wertschwankungsreserve starten. Durch die Festlegung des globalen Ausgangsdeckungsgrades auf 75 Prozent beträgt die Wertschwankungsreserve beim Start in der Teilkapitalisierung ca. 11 Prozent. Durch das Ausnützen der maximal möglichen Ausfinanzierungsdauer von 40 Jahren, erhält die PVK zusätzlich etwas Luft im Ausfinanzierungsplan.

Weder der globale Ausgangsdeckungsgrad von 75 Prozent, noch der Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden von 35,13 Prozent dürfen künftig unterschritten werden (s. Grafik in Kapitel 2.7). Sonst sind sofort zusätzliche Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Der Ausfinanzierungsplan wird auf Basis des Jahresergebnisses 2013 erstellt.

5.3 Auswirkungen der Beschlüsse auf die finanzielle Lage der PVK

Die PVK benötigt einen Vermögensertrag von 3,25 Prozent, der sich aus dem technischen Zinssatz von 2,75 Prozent zuzüglich der Rückstellung für die zunehmende Lebenserwartung von 0,5 Prozent ergibt. Wird der künftig erwartete Vermögensertrag von 3,73 Prozent erwirtschaftet, kann mit der dadurch resultierenden Überschussrendite von 0,48 Prozent der Deckungsgrad kontinuierlich verbessert werden.

Allerdings steigen die Verpflichtungen an; die Unterdeckung vergrößert sich von heute rund 108 Mio. Franken auf 341 Mio. Franken; der Deckungsgrad sinkt von 94,4 Prozent auf rund 84,5 Prozent ab.

Um den Deckungsgrad und damit die Handlungsfähigkeit der PVK in vernünftiger Zeit zu verbessern, müssen die Arbeitgeberinnen mindestens das fehlende Deckungskapital verzinsen.

Der künftig fehlende Vermögensertrag muss mit ordentlichen Beiträgen in der Höhe von 14 Mio. Franken pro Jahr oder durch Leistungskürzungen in entsprechendem Umfang ausgeglichen werden. Die Verwaltungskommission hat entschieden, dass das finanzielle Gleichgewicht durch Leistungskürzungen bei den versicherten Mitarbeitenden und Beitragserhöhungen bei den Arbeitgeberinnen wieder hergestellt werden soll.

Die Zielwertschwankungsreserve bemisst sich an der Höhe der Vorsorgekapitalien. Sie beträgt 21,9 Prozent. Durch die Senkung des technischen Zinssatzes und der damit verbundenen Erhöhung der Verpflichtungen steigt die notwendige Zielwertschwankungsreserve von 422,2 Mio. Franken auf 473,2 Mio. Franken.

5.4 Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts und Behebung der Unterdeckung

5.4.1 Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

Durch die Senkung des technischen Zinssatzes von 3,75 Prozent auf 2,75 Prozent benötigt die PVK zusätzliche Beiträge von Arbeitgeberinnen und Versicherten von jährlich 14 Mio. Franken. Diese Summe kann durch Leistungskürzungen reduziert werden.

Die Verwaltungskommission beschloss auf der Leistungsseite 3 Massnahmen, die insgesamt 6 Mio. Franken ausmachen.

a) Reduktion der notwendigen Risikofinanzierung

Wegen des guten Risikoverlaufs der letzten Jahre (weniger Invalidierungen als statistisch zu erwarten waren) können die Risikobeiträge um jährlich 1,2 Mio. Franken reduziert werden. Die zu hohen Risikobeiträge werden reduziert und an die notwendige Beitragserhöhung angerechnet.

b) Reduktion der Anwartschaft auf Ehegattenrente von 70 Prozent auf 60 Prozent

Die Ehegattenrente beträgt heute 70 Prozent der Altersrente. Das BVG und viele Vorsorgeeinrichtungen sehen eine Höhe von lediglich 60 Prozent vor. Durch die Senkung der Ehegattenrente auf 60 Prozent, können jährlich rund 1,4 Mio. Franken eingespart werden, was den Finanzierungsbedarf und die Beitragserhöhung entsprechend vermindert.

c) Früheres Alterssparen ab 23 Jahren

Das Alterssparen soll neu mit 23 Jahren beginnen statt wie heute mit 25 Jahren. Zum Erreichen der maximalen Vorsorgeleistungen werden künftig 40 anstatt 38 Versicherungsjahre benötigt. Dadurch wird der Finanzierungsbedarf um rund 3,4 Mio. Franken entlastet.

Beitragserhöhung

Die restlichen 8 Mio. Franken werden durch Beitragserhöhungen finanziert.

Übersicht

Finanzierungsbedarf jährlich in CHF	14'000'000
./ Reduktion der Risikofinanzierung in CHF	-1'200'000
./ Reduktion der Anwartschaft auf Ehegattenrente in CHF	-1'400'000
./ Reduktion wegen früherem Alterssparen in CHF	-3'400'000
Finanzierungsbedarf über Beiträge in CHF	8'000'000

5.4.2 Behebung der Unterdeckung

Ein Teil der Unterdeckung kann durch Leistungskürzungen sofort behoben werden. Dies bringt eine unmittelbare Entlastung der Arbeitgeberinnen, welche die Verzinsung der Unterdeckung tragen.

Die Verwaltungskommission beschloss zur Behebung der Unterdeckung folgende 3 Massnahmen:

a) Auflösung der Reserve für die Rententeuerung

In der heutigen finanziellen Lage und angesichts der geringen Teuerung kann die PVK auf den Renten keine Teuerung gewähren. Daher wird die Reserve von 8,56 Mio. Franken zu Gunsten der Verbesserung des Deckungsgrades per 31.12.2013 aufgelöst.

b) Reduktion der Anwartschaft auf Ehegattenrente von 70 Prozent auf 60 Prozent

Durch die reduzierte Anwartschaft auf Ehegattenrente benötigt die PVK weniger Deckungskapital. Die Vorsorgeverpflichtungen vermindern sich dank dieser Massnahme um 46,2 Mio. Franken.

c) Verzinsung des Fehlbetrages

Zur Entlastung der PVK muss das fehlende Deckungskapital verzinst werden. Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt eine Verzinsung in der Höhe des technischen Zinssatzes von 2,75 Prozent. Die Verwaltungskommission legte die Verzinsung indirekt über die Beteiligung der Arbeitgeberinnen fest. Über die Ausfinanzierungszeit von 34 Jahren entstehen den Arbeitgeberinnen Kosten in der Höhe von rund 85 Mio. Franken, was einer Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals von 1,45 Prozent entspricht. Zu Beginn ist die Zinsbelastung sehr hoch und nimmt laufend ab, bis die PVK einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht.

Da diese Kosten für die Arbeitgeberinnen so kaum vernünftig zu budgetieren sind, und einige Arbeitgeberinnen ihre Budgetvorgaben bereits über das Jahr 2015 hinaus definiert haben, beschloss die Verwaltungskommission, dass sich die Arbeitgeberinnen ab 2015 mit einem fixen Betrag von zusätzlich insgesamt 2,5 Mio. Franken jährlich an der Behebung der Unterdeckung beteiligen.

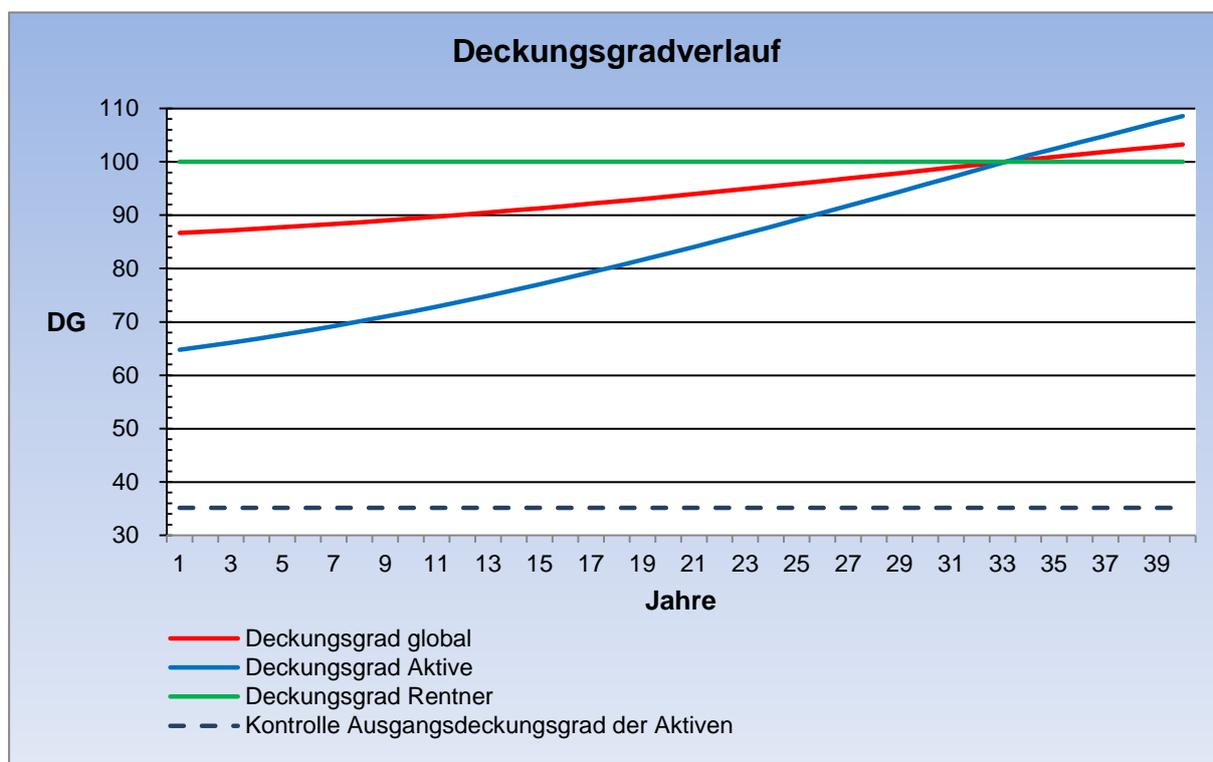
5.4.3 Auswirkungen auf die finanzielle Lage der PVK

Durch die Beschlüsse der Verwaltungskommission zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts ergeben sich keine strukturellen Finanzierungslücken. Der finanzielle Mehrbedarf durch die Senkung des technischen Zinssatzes ist mit den vorgesehenen Leistungskürzungen und der Beitragserhöhung von 8 Mio. Franken gedeckt.

Die Lösung der Verwaltungskommission lässt sich bezüglich der Behebung der Unterdeckung und der Ausfinanzierung der PVK grafisch darstellen.

Durch die Entlastung der Vorsorgevermögen aufgrund der Leistungskürzungen startet die PVK nicht bei einem Deckungsgrad von 84,5 Prozent, sondern rund 2 Prozent höher. Die Verzinsung des Fehlbetrages durch die Arbeitgeberinnen hilft entscheidend mit, dass der Deckungsgrad nach rund 34 Jahren 100 Prozent erreicht. In der Grafik verflacht die Kurve (Deckungsgrad global) nach dem 34. Jahr, weil ab da die Verzinsung der Unterdeckung durch die Arbeitgeberinnen wegfällt und der PVK somit weniger Mittel zufließen.

Dadurch, dass die PVK gleichbleibende Zinsbeträge von den Arbeitgeberinnen erhält, die nicht der Unterdeckung angepasst sind, ist die Deckungsgrad-Kurve zu Beginn flacher. Es dauert länger, bis eine ausreichende Wertschwankungsreserve aufgebaut ist, als wenn die Verzinsung in Abhängigkeit der Unterdeckung vorgenommen würde. Die gesamte Ausfinanzierungsdauer verlängert sich bei gleichbleibender Beteiligung der Arbeitgeberinnen (85 Mio. Franken) um rund 2 Jahre.



5.4.4 Aufteilung der Lasten auf Arbeitgeberinnen und Versicherte

Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

Die Arbeitgeberinnen beteiligen sich in dieser Variante mit einer jährlichen Beitragserhöhung von 8 Mio. Franken und mit ihrem Anteil an der Reduktion der Risikofinanzierung von

0,72 Mio. Franken. Die versicherten Mitarbeitenden beteiligen sich mit Leistungskürzungen im Umfang von 5,28 Mio. Franken. Das Verhältnis entspricht mit einer Belastung der Arbeitgeberinnen von 62,29 Prozent und den versicherten Mitarbeitenden mit 37,71 Prozent annähernd der heutigen Finanzierungsregelung wonach die Arbeitgeberinnen 60 Prozent, die versicherten Mitarbeitenden 40 Prozent der ordentlichen Beiträge bezahlen. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass die Arbeitgeberinnen unter Berücksichtigung der Lohnerhöhungsnachzahlungen rund 65 Prozent und die versicherten Mitarbeitenden rund 35 Prozent der Gesamtbeiträge tragen.

Behebung der Unterdeckung

Die Arbeitgeberinnen beteiligen sich verteilt über 34 Jahre mit 85 Mio. Franken an der Behebung der Unterdeckung.

Die versicherten Mitarbeitenden tragen ihren Anteil zur Behebung der Unterdeckung durch Leistungskürzungen im Umfang von 54,76 Mio. Franken sofort bei.

Die Arbeitgeberinnen tragen das Risiko, dass die Ausfinanzierung auf 100 Prozent länger dauert als die prognostizierten 34 Jahre, haben aber auch die Chance, dass sie insgesamt weniger zahlen, wenn die PVK im Durchschnitt bessere Vermögenserträge erwirtschaften kann, als die im Modell unterstellte zu erwartende Rendite von 3,73 Prozent.

Pro Memoria sei erwähnt, dass der Anteil der versicherten Mitarbeitenden an der Unterdeckung von insgesamt 341 Mio. Franken 38 Prozent oder 130 Mio. Franken beträgt. Der Anteil der Rentenbeziehenden liegt bei 62 Prozent oder 211 Mio. Franken. Nach der Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 Prozent verändert sich das Verhältnis leicht, weil die Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden weniger stark ansteigen als jene der versicherten Mitarbeitenden. Der Anteil der versicherten Mitarbeitenden an der Unterdeckung steigt auf rund 39,5 Prozent, jener der Rentenbeziehenden sinkt dagegen auf rund 60,5 Prozent.

5.4.5 Auswirkungen auf die Versicherten

- Die Rentenbeziehenden erhalten aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften vorläufig keine Teuerungsanpassungen auf ihren Renten.
- Die Anwartschaft auf die Ehegattenrente wird von heute 70 auf 60 Prozent der Altersrente gesenkt. Die laufenden Ehegattenrenten sind nicht betroffen und werden unverändert weiter ausgerichtet.
- Die Anzahl Versicherungsjahre zum Erreichen des maximalen Rentensatzes von 61,2 Prozent wird von 38 auf 40 Jahre erhöht. Die versicherten Mitarbeitenden müssen deshalb ab 23 bei der PVK versichert sein oder sich auf das technische Eintrittsalter von 23 Jahren einkaufen. Die Austrittsleistung jedes versicherten Mitarbeitenden gilt als wohl-erworbenes Recht und wird durch die Umstellung nicht reduziert. Vorbehalten bleiben gleichzeitige Änderungen im Versicherungsverhältnis wie Beschäftigungsgradänderungen, Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlung wegen Scheidung, Teilpensionierung.
- Durch die Erhöhung der Anzahl notwendiger Versicherungsjahre von 38 auf 40 Jahre, werden die versicherten Mitarbeitenden automatisch eine Verschlechterung des Rentensatzes hinnehmen müssen. Die Verwaltungskommission sieht in den Übergangsregelungen zur Teilrevision des Personalvorsorgeregelments vor, dass die Altersrente analog der Übergangsregelung bei der Totalrevision per 1. Januar 2013, frankenmässig garantiert wird. Dadurch soll den versicherten Mitarbeitenden, die kurz vor der Pensionierung stehen, kein Nachteil erwachsen, den sie selbst nicht mehr ausgleichen können.

5.4.6 Auswirkungen auf die Arbeitgeberinnen

Jährliche Gesamtbelastung durch die Beitragserhöhung und die Verzinsung des Fehlbetrags zur Behebung der Unterdeckung

Die Arbeitgeberinnen übernehmen insgesamt zusätzliche ordentliche jährliche Beiträge in der Höhe von 8 Mio. Franken, entsprechend der versicherten Verdienste ihrer versicherten Mitarbeitenden. Zusätzlich bezahlen die Arbeitgeberinnen einen Zins auf dem Fehlbetrag zur Behebung der Unterdeckung in der Höhe von 2,5 Mio. Franken bis die PVK einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht. Dies ergibt für die einzelnen Arbeitgeberinnen folgende jährliche Gesamtbelastung:

Gesamtbelastung aus Beitragserhöhung und jährlicher Verzinsung des Fehlbetrages zur Behebung der Unterdeckung in CHF							
Stadt Bern	BERNMOBIL	ewb	Kornhausforum	ecb	Gurtenbahn	ARA Region Bern AG	Wasserverbund Region Bern AG
6'829'879	1'752'070	1'704'933	5'362	40'335	33'389	101'178	32'854

Die Aufteilung im Detail:

Aufteilung der jährlichen zusätzlichen Beiträge von 8 Mio. Franken auf die angeschlossenen Arbeitgeberinnen in CHF							
Stadt Bern	BERNMOBIL	ewb	Kornhausforum	ecb	Gurtenbahn	ARA Region Bern AG	Wasserverbund Region Bern AG
5'162'121	1'343'584	1'314'655	5'013	34'165	26'844	83'972	29'648

Aufteilung der jährliche Verzinsung des Fehlbetrages zur Behebung der Unterdeckung von 2,5 Mio. Franken im Verhältnis der Vorsorgekapitalien der angeschlossenen Arbeitgeberinnen in CHF							
Stadt Bern	BERNMOBIL	ewb	Kornhausforum	ecb	Gurtenbahn	ARA Region Bern AG	Wasserverbund Region Bern AG
1'667'758	408'486	390'279	349	6'170	6'546	17'206	3'206

Die Aufteilung der Kosten erfolgte aufgrund der Versichertenbestände und dem jeweiligen Anteil der Arbeitgeberin an der gesamten Unterdeckung per 31. Dezember 2012. Durch Veränderungen im Versichertenbestand können sich die oben aufgeführten Aufteilungen der Beiträge und der Verzinsung des Fehlbetrags verändern.

5.4.7 Weitere von der Verwaltungskommission geprüfte Leistungskürzungen

Erhöhung des Rentenalters auf 64 oder 65 Jahre

Die Verwaltungskommission hat die Erhöhung des Rentenalters nicht weiter verfolgt. Das Rücktrittsalter 63 bei der Stadt Bern war ein personalpolitischer Entscheid im Rahmen eines Sparpakets, dessen Grundlagen im Personalreglement verankert sind. Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch nach der Altersgrenze von 63 Jahren weiter beschäftigt zu werden (Artikel 18 Abs. 3 Personalreglement). Damit jemand über das Alter 63 hinaus arbeiten kann, braucht es kumulativ drei erfüllte Kriterien:

- Die Weiterarbeit der betroffenen Mitarbeitenden entspricht einem dienstlichen Bedürfnis;
- Die betroffenen Mitarbeitende erbringen gute oder sehr gute Leistungen;

- Die betroffenen Mitarbeitenden verfügen über die nötige medizinische Tauglichkeit.

Es macht keinen Sinn, wenn die PVK das Rentenalter erhöht, die Versicherten jedoch gar nicht bis dahin arbeiten und dadurch den notabene mit 63 gekürzten Rentensatz nicht mehr verbessern können. Die Festlegung des Rücktrittsalters ist zuerst eine personalpolitische Frage und betrifft die PVK nur nachrangig. Beispielsweise müsste zunächst Klarheit über die Frage eines flexibilisierten Rücktrittsalters bestehen, bevor die Auswirkungen auf die Pensionskasse überhaupt eruiert werden können.

Bei der Stadt Bern arbeiten auch Menschen, die anstrengende körperliche Arbeit verrichten und kaum bis 65 arbeiten können. Im Bauhauptgewerbe wurde deshalb ein Pensionierungsalter von 60 Jahren festgelegt. Wenn man solche Mitarbeitende bis 65 arbeiten müssen, wird der Risikoverlauf der versicherten Mitarbeitenden nicht mehr so günstig aussehen, weil im höheren Alter auch mehr Invalidierungen entstehen. Die Verwaltungskommission beschloss deshalb, die Versicherungszeit für das Erreichen der maximalen Altersrente von 61,2 Prozent um zwei Jahre von 38 auf 40 Jahre zu verlängern. Anstatt diese nach dem Alter 63 anzuhängen, wird das Eintrittsalter um zwei Jahre von 25 auf 23 vorverschoben.

Senkung des Rentensatzes

Diese Massnahme läuft praktisch auf dasselbe hinaus, wie die Erhöhung des Rentenalters. Mit der Erhöhung des Rentenalters würde der Rentensatz im Alter 63 auf rund 58 Prozent sinken. Versicherte Mitarbeitende könnten ihren Rentensatz nur noch verbessern, wenn sie zwei Jahre länger arbeiteten, was gemäss Personalreglement aber nur unter den in Ziffer 4.4.7. erwähnten Bedingungen möglich ist.

Entscheidend ist nicht das Rentenalter selbst, sondern die Bedingung, dass die Rente korrekt finanziert ist, die mit 60, 63 oder 65 bezogen wird. Dabei spielt es keine Rolle, wann und durch wen sie finanziert wurde. Wenn eine Einsparung gemacht werden soll, muss nicht in erster Linie der Rentensatz gekürzt, sondern die Finanzierung angepasst werden, indem beispielsweise 2 Versicherungsjahre mehr verlangt werden, die Versicherte aus eigenen Mitteln freiwillig einkaufen können, wenn die Arbeitgeberin dies nicht mitfinanzieren will.

5.5 Chancen und Risiken

Alle Aussagen zu den Vor- und Nachteilen der Lösung sowie die Grundlagen zu den Berechnungen basieren auf dem heutigen Wissensstand, den heute geltenden technischen Grundlagen und Wahrscheinlichkeiten und den aktuellen Standards.

5.5.1 Chancen

Die Chancen der beschlossenen Lösung liegen darin, dass die Verwaltungskommission den technischen Zinssatz soweit unter die Sollrendite gesenkt hat, dass mit dem künftig zu erwartenden Vermögensertrag eine Überschussrendite von 0,48 Prozent erwirtschaftet werden kann. Auf dieser Basis kann die PVK die Unterdeckung kontinuierlich aus eigener Kraft verringern. Jeder Zusatzbeitrag der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden kommt so der Ausfinanzierung zu Gute und verpufft nicht als Ausgleichsbeitrag für nicht erzielte Vermögenserträge. Je länger der Ausfinanzierungspfad ist, umso grösser wird der Effekt der Überschussrendite und damit der Anteil der Unterdeckung, den die PVK aus eigener Kraft beheben kann.

Sollte das heute sehr tiefe Zinsniveau ansteigen und die PVK dadurch höhere Vermögenserträge erwirtschaften können, als die im Modell unterstellten 3,73 Prozent, wird der Zieldeckungsgrad von 100 Prozent früher erreicht. Die Arbeitgeberinnen können früher von den Beiträgen zur Behebung der Unterdeckung entlastet werden.

Erzielt die PVK künftig einen Vermögensertrag von 4 Prozent statt der prognostizierten 3,73 Prozent, verkürzt sich die Ausfinanzierungszeit um ca. 13 Jahre. Die Arbeitgeberinnen würden um rund 32 Mio. Franken entlastet.

Neben dem Vermögensertrag spielen auch Veränderungen im Versichertenbestand eine Rolle. Aus einem kleineren Bestand der versicherten Mitarbeitenden gibt es künftig auch weniger Neurentnerinnen und -rentner. Unter diesen Umständen ist es möglich, dass der Rentnerbestand der PVK insgesamt abnimmt, weil in einem Jahr mehr Rentenbeziehende sterben, als neue dazu kommen. Das verbessert einerseits die Versichertenstruktur und wirkt andererseits dem heute negativen Geldfluss entgegen. Während ein positiver Geldfluss mit- hilft, die Ausfinanzierungsdauer zu verkürzen, verringert die bessere Versichertenstruktur das Risiko, dass der Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden unterschritten wird und dadurch zusätzlich Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden müssen.

5.5.2 Risiken

Es steht und fällt mit den Vermögenserträgen

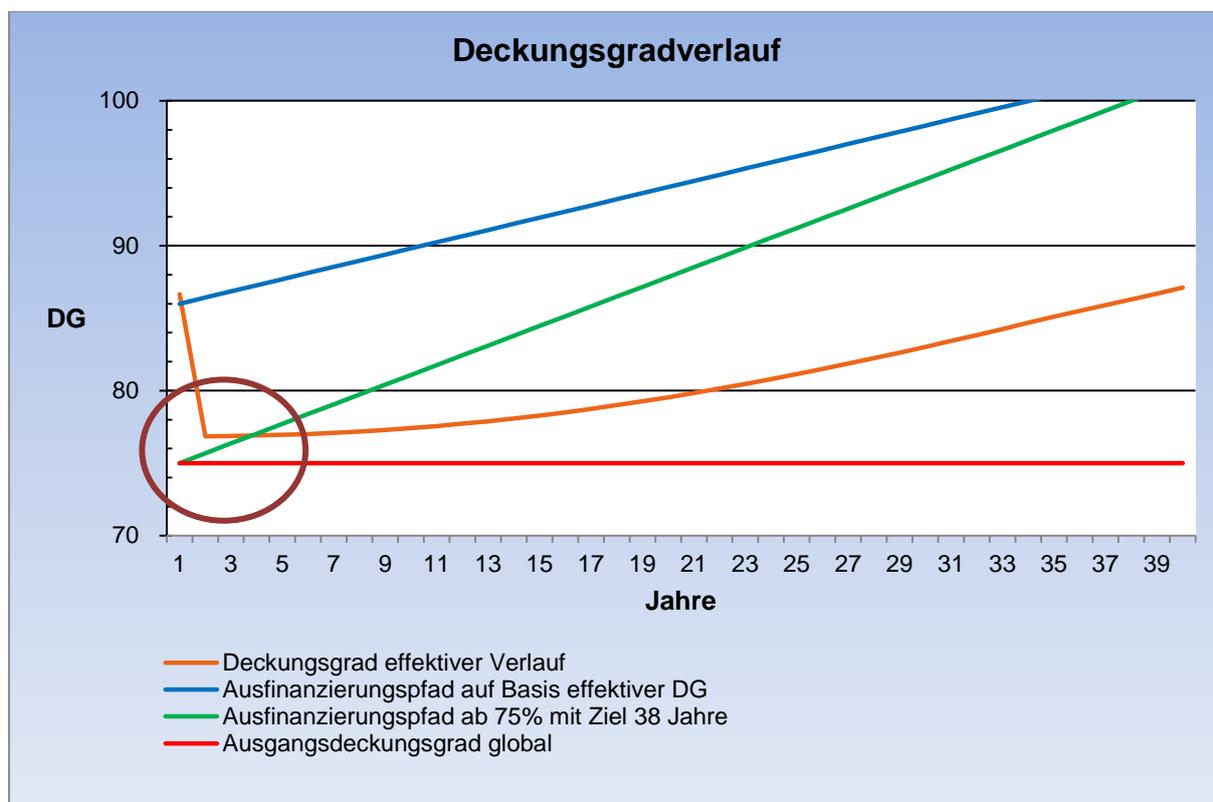
Solange sich die PVK in Unterdeckung befindet und über keine genügende Wertschwankungsreserve verfügt, wirken ungenügende Vermögenserträge direkt und in vollem Umfang auf den Deckungsgrad.

Die PVK startet in der Teilkapitalisierung mit einem Deckungsgrad von voraussichtlich 84,5 Prozent. Durch die von der Verwaltungskommission vorgesehenen Leistungskürzungen verbessert sich der Deckungsgrad um ca. 2 Prozent auf rund 86,5 Prozent. Weil der Ausgangsdeckungsgrad auf 75 Prozent festgelegt wurde, verfügt die PVK über eine Wertschwankungsreserve von ca. 11,5 Prozent. Das reicht gerade aus, um ein Börsenjahr mit einer Performance von -8 Prozent aufzufangen.

Mit der von der Verwaltungskommission beschlossenen Lösung verbessert sich der Deckungsgrad anfänglich jährlich um 0,26 Prozent. Es dauert 12 Jahre bis ein Deckungsgrad von 90 Prozent erreicht wird.

Weil sich der Deckungsgrad im Erwartungswert nur langsam verbessert, besteht umso länger die Gefahr, dass ein einzelnes, schlechtes Börsenjahr ausreicht, dass der Deckungsgrad unter den Ausgangsdeckungsgrad fällt oder der Ausfinanzierungspfad nicht mehr eingehalten werden kann und dadurch zusätzliche Sanierungsmassnahmen nötig werden.

Der Deckungsgradverlauf bei einer Performance von -8 Prozent im Jahr 2014 (der Deckungsgrad fällt auf 76,5 Prozent) lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



Die blaue Kurve zeigt den Deckungsgradverlauf nach Modell mit einer durchschnittlichen Rendite auf den Vermögensanlagen von 3,73 Prozent und einem Deckungsgrad von 86 Prozent per 1. Januar 2014.

Die rote Linie markiert den globalen Ausgangsdeckungsgrad, der nicht unterschritten werden darf.

Die grüne Kurve zeigt den Ausfinanzierungspfad, ausgehend vom Ausgangsdeckungsgrad von 75 Prozent, mit dem Ziel, in 38 Jahren einen Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen.

Die orange Kurve zeigt nun, wie sich der Deckungsgradverlauf (blaue Kurve) verändert, wenn im 2014 eine aussergewöhnlich schlechte Rendite von -8 Prozent erreicht wird.

Das Risiko liegt darin, dass sich der Deckungsgrad nur langsam erholt und ein weiteres Jahr mit ungenügendem Vermögensertrag nicht mehr aufgefangen werden kann. Der Deckungsgrad würde unter 75 Prozent sinken und zusätzliche Sanierungsmassnahmen wären erforderlich. Wenn in den Folgejahren eine deutliche Korrektur an den Anlagemärkten ausbleibt, kann auch der Ausfinanzierungspfad (grüne Kurve) nicht gehalten werden. Damit ein Jahr mit -8 Prozent Vermögensertrag im Folgejahr wieder ausgeglichen werden kann, braucht es eine Performance von über +15 Prozent.

Veränderungen im Versichertenbestand

Veränderungen im Versichertenbestand können auch Risiken darstellen. Im System der Teilkapitalisierung ist für die Rentenbeziehenden immer das volle Vorsorgekapital vorhanden. Den versicherten Mitarbeitenden bleibt, was übrig ist. Beim Übertritt eines Mitarbeitenden in den Ruhestand, der als versicherter Mitarbeitender bisher einen Deckungsgrad von 35 Prozent aufwies, gibt es für die Kasse einen Pensionierungsverlust, weil von einem Tag auf den anderen nun 100 Prozent des Vorsorgekapitals zurückgestellt werden müssen. Pen-

sionierungswellen können deshalb bewirken, dass der Deckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden empfindlich sinkt und eine Sanierung notwendig wird.

5.5.3 Konsequenzen bei Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade

Sinkt der globale Deckungsgrad unter den Ausgangsdeckungsgrad von 75 Prozent oder der Deckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden unter deren Ausgangsdeckungsgrad von 35,13 Prozent, befindet sich die PVK in Unterdeckung. Die Verwaltungskommission muss von Gesetzes wegen Sanierungsmassnahmen einleiten.

In ihrer Lösung zur Ausfinanzierung hat die Verwaltungskommission bewusst nur gezielte Leistungskürzungen einbezogen. In erster Linie wurde ein ausgewogenes Paket geschnürt, das langfristig (innerhalb von 40 Jahren) darauf ausgerichtet ist, den Zieldeckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen.

Sobald die Situation es erfordert, hat die Verwaltungskommission durch folgende weitere Massnahmen die Möglichkeit, den Leistungsplan und den Deckungsgrad zu stabilisieren:

- Senkung des Rentensatzes;
- Weiteres Vorziehen des Sparprozesses und Erhöhung der notwendigen Anzahl Versicherungsjahre für das Erreichen der maximalen Leistungen (z.B. bereits ab 20 Jahren);
- Erhöhung des Rentenalters auf 64 oder 65 Jahre;
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen von versicherten Mitarbeitenden und Arbeitgeberinnen.

5.6 Umsetzung der Leistungskürzungen, Beitragserhöhungen und Verzinsung des Fehlbetrags per 1. Januar 2015

Während die Verwaltungskommission in eigener Kompetenz über die Finanzierung bestimmen kann, müssen die geplanten Leistungskürzungen im Personalvorsorgereglement durch den Stadtrat beschlossen werden. Die Verwaltungskommission wird dem Gemeinderat in diesen Tagen einen Antrag auf Revision des Personalvorsorgereglements zuhanden des Stadtrats unterbreiten.

Für die Beitragserhöhung und die Beteiligung an der Behebung der Unterdeckung brauchen die Arbeitgeberinnen genügend Vorlauf, um die zusätzlichen Kosten in ihren Budgets berücksichtigen zu können.

Die Massnahmen werden deshalb per 1. Januar 2015 gemeinsam umgesetzt.

6. Glossar

Anwartschaft	Mutmasslicher Anspruch auf eine künftige Leistung
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
Deckungsgrad	Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und dem Vorsorgekapital, das für die Finanzierung der versprochenen Leistungen notwendig ist
Deckungskapital	Notwendiges Kapital zur Deckung einer Vorsorgeverpflichtung
Fehlbetrag / Unterdeckung / Deckungslücke	Begriffe für das fehlende Deckungskapital
Globaler Deckungsgrad	Deckungsgrad über alle versicherten Mitarbeitenden (Aktiven) und Rentenberechtigten zusammen
Performance	Zins-, Dividendenerträge und Wertveränderungen, die während einer bestimmten Periode auf dem vorhandenen Vermögen erzielt wurden
PVR	Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 1. März 2012 (Personalvorsorgeglement; SSSB 153.21)
Referenzzinssatz	Massstab für die Höhe des technischen Zinssatzes, der durch die Kammer der Pensionsversicherungsexperten berechnet wird
Sollrendite	Rendite, die erwirtschaftet werden muss, damit der Leistungsplan ausgeglichen ist und der Deckungsgrad stabil bleibt
Strukturreform	Gesamtheit der Anpassungen im BVG betreffend die Unabhängigkeit, Loyalität und Integrität der Vorsorgeeinrichtung und der mit der Vermögensanlage und Geschäftsführung betrauten Personen und Institutionen
Technischer Zinssatz	Zinssatz, der für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien verwendet wird. Er soll nicht mehr als 0,25 Prozent vom Referenzzinssatz abweichen
Technisches Eintrittsalter	Alter beim Eintritt in die PVK zuzüglich eingekaufte Versicherungszeit durch Anrechnung von eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einkäufen, abzüglich Kürzungen der Versicherungszeit wegen Vorbezugs für Wohneigentum und Auszahlungen im Scheidungsfall

Teilkapitalisierung	Ausfinanzierungssystem, bei dem innerhalb von 40 Jahren mindestens ein Deckungsgrad von 80 Prozent erreicht werden muss
Verordnungen	(Ausführungs-)Erlasse der Verwaltungskommission der PVK
Versicherungsjahre	Zeit, während der versicherte Mitarbeitende ordentliche Beiträge bezahlt haben, zuzüglich Zeitanrechnung wegen der Überweisung der Freizügigkeitsleistung einer früheren Vorsorgeeinrichtung oder persönlichen Einkäufen abzüglich Zeitkürzungen wegen eines Vorbezugs für Wohneigentum oder Scheidungsauszahlungen
Vollkapitalisierung	Ausfinanzierungssystem, bei dem innerhalb von 5 bis 7 Jahren, max. in 10 Jahren ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden muss
Vorsorgekapital	Das notwendige Kapital zur Finanzierung einer Leistung für einzelne versicherte Mitarbeitende oder einen Rentenbeziehende
Wertschwankungsreserve	Rückstellung zum Auffangen von Wertschwankungen an den Finanzmärkten

7. Anhang 1

Auswertung der Vernehmlassung zum Bericht zur Umsetzung der Strukturreform, der Senkung des technischen Zinssatzes und der Ausfinanzierung der PVK

Vernehmlassungspartner/ Thema	APA Region Bern AG	BERNMOBIL	Gurtenbahn Bern AG	Energie Wasser Bern	energiecheck bern ag	Wasserverbund Region Bern AG	Gemeinderat der Stadt Bern	Personalverband Stadt Bern und vpod	GFL	FDP
Generelle Bemerkungen	Quersubventionierung Aktive zu Rentner => Die ArbeitgeberInnen sollen die Hauptlast tragen	einverstanden	einverstanden	keine Bemerkung	Dank, dass Rentnerialler nicht erhöht wird. Gutes Argument für Arbeitsbedingungen	einverstanden	einverstanden	einverstanden		
Senkung technischer Zinssatz	einverstanden	keine Bemerkung	einverstanden	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden		3%
System der Ausfinanzierung (TK / VK)	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden		VK
Globaler Ausgangsdeckungsgrad	einverstanden	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	keine Bemerkung		
Zieldeckungsgrad	einverstanden	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden		
Ausfinanzierungshorizont	keine Bemerkung	< 4 Mio. Franken	< 4 Mio. Franken	4 Mio. Franken	4 Mio. Franken	4 Mio. Franken	< 4 Mio. Franken	< 4 Mio. Franken		10 Jahre
Verzinsung des Fehlbetrags	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden		keine Verzinsung
Leistungskürzungen	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden		keine Bemerkung
Risikofinanzierung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden		keine Bemerkung
Reduktion Anwartschaft Ehegattenrente von 70 auf 60%	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden		keine Bemerkung
Früheres Alterssparen ab 23 Jahren	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden, wenn Basis-Mix kommt		einverstanden, lieber Rentnerialler auf 65
Auflösung Reserve für Rententeuerung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden		keine Bemerkung
Variante Basis-Mix	X	zu teuer	Arbeitnehmer sollen sich auch mit höheren Beiträgen beteiligen	Arbeitnehmer sollen sich auch mit höheren Beiträgen beteiligen	Für die Unternehmung kaum tragbar, höherer AN- Beitrag sei tragbar	O.K. Präferenz Maxi- Ver	zu teuer und AN könnten sich durchaus mit höheren Beiträgen als 0,2% beteiligen (nach Alter abgestuft) Beitrags- beteiligung 320'000 Franken	X	zusätzliche Beiträge gem. Variante Maxi- Ver seien für AN verkräftbar	
Variante Maxi-Ver				X	X	X	kommt nicht in Frage => Reallohnverlust	Ja, wäre verkräftbar		
Variante Minim-AG		zu riskant	zu riskant	zu riskant	wünschenswert aber zu riskant	zu riskant	zu riskant	zu riskant und Lastenverteilung nicht solidarisch	X solange keine Terminierung für Beitragsprimat vorliegt	
Andere Variante?		Auftellung der Beiträge nach Maxi- Ver / Gesamt- belastung max. 1,7 Mio. Franken für Bermobil	Für Beiträge Maxi- Ver, für Beitrag an Unterdeckung zwischen Maxi-Ver und Minim-AG				Für Beiträge Maxi-Ver mit höheren AN- Beiträgen als 0,2%, für Beitrag an Unterdeckung zwischen Maxi-Ver und Minim-AG	Variante mit TZ 3% und Erhöhung der Versicherungszeit um 1 auf 39 Jahre		Auftellung der Lasten 50/50
Übergangsregelungen	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	notwendig für die Verlängerung der Versicherungsdauer und vorzeitige Pensionierung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung
Inkrafttreten	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung